

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 15.4.2020

Internet

<https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

Einzelhandelsbetriebe mit gemischtem Sortiment, die auch Sonderposten anbieten, sind nicht vom allgemeinen Öffnungsverbot nach der Corona-Verordnung ausgenommen. Das hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen am 14.4.2020 entschieden.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat am 3.4.2020 die Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Brem.GBl. S. 168; kurz: Corona-Verordnung) erlassen. Die Verordnung ist am 4.4.2020 in Kraft getreten und tritt am 19.4.2020 außer Kraft. § 9 Abs. 2 dieser Verordnung verbietet es, Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr zu öffnen. Abweichend hiervon dürfen die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 12 Corona-Verordnung im Einzelnen genannten Einrichtungen wie z.B. Lebensmittelgeschäfte, Drogerien und Baumärkte, auch wenn sie sich in Einkaufszentren befinden, geöffnet bleiben.

Die beiden Antragstellerinnen betreiben in Bremen Einzelhandelsgeschäfte, in denen sie ein breites gemischtes Warensortiment u.a. aus Lebensmitteln, Drogerieprodukten, Tierbedarf, Dekorationsartikel, Garten- und Baumarktartikeln anbieten. In ihrem Warensortiment befinden sich auch Sonderposten, die je nach Warengruppe einen unterschiedlich hohen Anteil ausmachen.

Beide Antragstellerinnen haben bereits vor dem Verwaltungsgericht Bremen vergeblich zu erreichen versucht, dass sie von dem allgemeinen Ladenöffnungsverbot, das ursprüngliche in einer wegen der Corona-Pandemie erlassenen Allgemeinverfügung des Ordnungsamtes enthalten war, ausgenommen werden. Die gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts erhobenen Beschwerden wurden am 14.4.2020 vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Verkaufsstellen der Antragstellerinnen nicht von der Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 3 Corona-Verordnung erfasst werden. Lebensmittelgeschäfte im Sinne dieser Regelung seien nur solche Einrichtungen, deren Umsatz überwiegend (zu mehr als 50%) aus dem Verkauf von Lebensmitteln stamme. Entsprechendes gelte für Drogerien und Bau- und Gartenmärkte. Der

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10535 · Fax: 0421 361-4172
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Katja Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10092 · Fax: 0421 361-4172

Verordnungsgeber habe nicht bestimmte Waren benannt, die weiterhin verkauft werden dürften, sondern habe die Ausnahmen betriebsbezogen ausgestaltet. Die Verkaufsstellen der Antragstellerinnen wiesen in keiner der in derartigen Geschäften typischerweise verkauften Warengruppen einen Umsatzanteil von mehr als 50% auf. Die Verordnungsgeber sei nicht verpflichtet, Verkaufsstellen von Einzelhandelsbetrieben mit gemischtem Warensortiment ohne eindeutige Prägung von der allgemeinen Schließung auszunehmen. Wenn der Verordnungsgeber versuche, die zum Seuchenschutz notwendigen weitgehenden Geschäftsschließungen mit dem Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit den Gütern des täglichen Bedarfs in Einklang zu bringen und die die Regelung gleichzeitig sowohl für die betroffenen Geschäftsinhaber, die Bevölkerung und die Ordnungsbehörden verständlich und handhabbar sein solle, sei er gezwungen, typisierend vorzugehen. Schließlich sei es nicht zu beanstanden, dass es der Verordnungsgeber nicht erlaube, Verkaufsstellen nur zum Zweck des Verkaufs eines untergeordneten Teilsortiments zu öffnen.

Die Beschlüsse sind nicht anfechtbar.

OVG Bremen, Beschlüsse vom 14.4.2020 - 1 B 89/20 und 1 B 95/20